

94/95 2 Art. 121 ff. ZPO, Art. 26 Abs. 2 Bst. c VRPV. Entscheid über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. Pflicht zur Wiedererwägung.

Obergericht, 24. April 1996, OG-Z-7/96

Aus den Erwägungen:

2. Zu prüfen ist vorweg die Frage, ob nach einer ersten Abweisung eines Gesuches um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, für das gleiche Hauptverfahren, bei geänderten Verhältnissen, bei der gleichen Instanz ein zweites Gesuch gestellt werden kann und nach welchen Verfahrensgrundsätzen die Beurteilung dieses Gesuches zu erfolgen hat.

Der Entscheid über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege erfolgt je nach kantonalem Verfahrensrecht entweder durch das urteilende Gericht oder durch eine Verwaltungsbehörde (vgl. Max Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 1979, S. 410 Fn 306; Oscar Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, Bern 1995, S. 285). Da die ernerische ZPO keine ausdrückliche Bestimmung kennt, sind allgemeine prozessuale Grundsätze wie zum Beispiel in Art. 92 ZPO oder Art. 26 Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345) anzuwenden. Die Beweiserhebung erfolgt von Amtes wegen (vgl. Art. 14 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 124 Abs. 1 in fine und 230 ZPO). Insbesondere der Wiedererwägungsgrund nach Art. 26 Abs. 2 lit. c VRPV, die wesentliche Änderung der Umstände seit der ersten Verfügung, ist analog heranzuziehen (vgl. auch Justizkommission des Obergerichtes des Kantons Luzern in LGVE 1987 I Nr. 37). Die Vorinstanz wäre somit verpflichtet gewesen, mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen, ob geänderte Verhältnisse vorliegen. Wesentlich ist die Änderung der Umstände, wenn sie geeignet ist, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (vgl. BGE 110 V 141). Die Vorinstanz hätte insbesondere die finanzielle Lage des Rekurrenten durch die Zusammenstellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (vgl. E. 5) aufgrund der neu geltend gemachten geänderten Verhältnisse wie dem Wohnungswechsel und der Unterhaltsbeiträge gemäss dem Scheidungskonvenium leicht überprüfen können. Dies hat sie indessen nicht getan.